

# Bekanntmachung

des Marktes Gars a.Inn

## Beschluss der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gars-Bahnhof IV“ als Satzung

Der Marktgemeinderat Gars a.Inn hat mit Beschluss vom 10.03.2021 die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gars-Bahnhof IV“ i.d.F. vom 11.03.2021 als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gars-Bahnhof IV“ in Kraft.**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Gars-Bahnhof und betrifft das Gebiet mit den Grundstücken Fl.Nr. 804/10 (Teilfläche), Fl.Nr. 804/87 (Teilfläche), Fl.Nr. 804/90 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Mittergars. Es wird im Norden begrenzt durch die Bahnlinie Rosenheim-Mühldorf a.Inn. Im Osten und im Süden wird es umgeben von der Innwerkstraße, sowie von der Kreisstraße MÜ 19. Im Westen schließt es an gewerbliche Flächen an.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung im Rathaus Gars a.Inn, Hauptstraße 3, 83536 Gars a.Inn während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Gars a.Inn, Hauptstraße 3, 83536 Gars a.Inn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse [www.gars.de](http://www.gars.de) zu finden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gars a.Inn, den 11.03.2021



Robert Otter, 1. Bürgermeister

Angeschlagen an den Amtstafeln am: 12.03.2021  
Abzunehmen am: 09.04.2021  
Abgenommen am: .....  
Ort: Datum: .....  
Unterschrift: .....

## G. PLANDARSTELLUNG: B-PLAN "GARS-BAHNHOF IV" 3. ÄNDERUNG

Änderung Bebauungsplan m 1:1000

